



**fintegra**<sup>®</sup>  
service

*Vermögen  
digital  
organisieren*

# fintegra | Betriebliches Steuerreporting (BSR)

Leistungsspektrum

Stand: 06/2022



# VERZEICHNIS

1. Erforderliche Buchungsunterlagen
2. Anfängliche Abstimmung
3. Umfang der Auswertungen
4. Umgang mit Bewertungen
5. Abgrenzung der Leistungen
6. Zusatzmodule

# ERFORDERLICHE BUCHUNGSUNTERLAGEN

Zur Erstellung der Wertpapierbuchhaltung werden folgende Dokumente im pdf-Format benötigt:

- Depotauszug zum 31.12. des Vorjahres\*
- Depotauszug zum 31.12. des Betrachtungsjahres\*
- alle Kontoauszüge als Einzeldokumente des Betrachtungsjahres
- alle Transaktionsbelege als Einzeldokumente des Betrachtungsjahres  
(z.B.Käufe, Verkäufe, Dividenden, Ausschüttungen etc. – Umsatzlisten sind hier selten ausreichend)
- alle Belege zu Kapitalmaßnahmen des Betrachtungsjahres
- Jahressteuerbescheinigung des Betrachtungsjahres
- Ertragnisaufstellung des Betrachtungsjahres
- bei Buchung des Zusatzmoduls InvStG:  
Auflistung der Fonds, welche vor dem 31.12.2017 im Bestand waren

\*31.12. oder der letzte Tag des Geschäftsjahres beim Vorliegen eines abweichenden Wirtschaftsjahres

# ERFORDERLICHE BUCHUNGSUNTERLAGEN

Bitte verwenden Sie für die Bereitstellung der Unterlagen die fintegra-Ordnerstruktur:

[https://fintegra.de/wp-content/uploads/2022/06/fintegra-Ordnerstruktur\\_Mandantename.zip](https://fintegra.de/wp-content/uploads/2022/06/fintegra-Ordnerstruktur_Mandantename.zip)

fintegra-Ordnerstruktur pro Depot und pro Betrachtungsjahr:

*Bitte die [Bezeichnung] entsprechend umbenennen!*



#Sonstige Unterlagen

alle Belege zu Kapitalmaßnahmen, Auflistung der Fonds, etc.



#Steuerunterlagen

Depotauszug, Jahressteuerbescheinigung und Ertragnisaufstellung



00\_Kontoauszüge

alle Kontoauszüge als Einzeldokumente nach Konten sortiert



00\_Transaktionsbelege pro Monat

alle Transaktionsbelege als Einzeldokumente

Werden die Dokumente nicht vollständig geliefert und eine erneute Anforderung von fehlenden Unterlagen ist erforderlich, wird dieser für uns entstandene Mehraufwand mit aktuell **30,00 EUR netto pro Anforderung** als Sonderleistung in Rechnung gestellt.

# ANFÄNGLICHE ABSTIMMUNG

## Mappingvorschläge

Zu Beginn fragen wir von Ihnen ab, ob wir für die Zuordnung Ihrer Buchführungskonten unsere Standard-Mappingvorschläge verwenden sollen oder Sie individuelle Buchführungskonten nutzen möchten. Die Mappingvorschläge können übernommen oder individuell angepasst werden, soweit systemtechnisch möglich. fintegra liefert lediglich Vorschläge – für die bestätigten Konten wird keine Haftung übernommen. fintegra weist ausdrücklich darauf hin, dass elektronische Schnittstellen zwischen der Buchführung und der Steuerdeklarationssoftware nur genutzt werden können, wenn ein korrektes Kontenmapping nach den Vorgaben des Software-Anbieters vorgenommen wurde.

*Bspw. weist DATEV entsprechende Programmverbindungen zu Körperschaft- und Gewerbesteuer in den Standardkontenrahmen aus.*

## Anfangsbestände

Sollten die Depots bereits im Vorjahr Bestände aufweisen, ist die Abfrage der Buchwerte (Handels- und Steuerrecht) der einzelnen Instrumente für eine lückenlose Übernahme essenziell. fintegra setzt diese Werte ungeprüft auf und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Werte. Für Depots, die im Betrachtungsjahr eröffnet wurden, bedarf es keiner Abstimmung.

# ANFÄNGLICHE ABSTIMMUNG

## Einlieferung aus anderen Depots

Sollten unterjährig Einlieferungen von Beständen aus weiteren Depots erfolgen, ist die Abfrage der Buchwerte (Handels- und Steuerrecht) der einzelnen Instrumente für eine lückenlose Übernahme essenziell. fintegra setzt auf diese Werte ungeprüft auf und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Werte.

## Bereitstellungstermin

Vor Beginn der Verarbeitung der Daten werden die bereitgestellten Belege auf Vollständigkeit geprüft. Im Rahmen der Belegprüfung erfolgt ebenfalls die Beurteilung der Komplexität des Depots, sowie die Einschätzung des Verarbeitungsaufwandes. Eine konkrete Aussage über einen Bereitstellungstermin kann daher nicht getroffen werden. Wir empfehlen Ihnen in diesem Zuge eine direkte Abstimmung mit Ihrem Betreuer. fintegra hält sich des Weiteren offen, Belege mit unzureichenden Informationen, abzulehnen bzw. den daraus entstandenen Verarbeitungsaufwand gesondert abzurechnen.

# UMFANG DER AUSWERTUNGEN

## Buchungsstapel

Der allgemeine Buchungsstapel beinhaltet alle Geschäftsvorfälle, die im Rahmen der Depotführung für den Betrachtungszeitraum angefallen sind. Dieser Buchungsstapel bezieht sich auf beide Buchungskreise (Handels- und Steuerrecht).

Werden im Betrachtungszeitraum Bewertungen vorgenommen, erhält der Kunde von fintegra einen separaten Buchungsstapel, der sich ggf. nur auf einen Buchungskreis beziehen kann.

➤ siehe auch den Stichpunkt: „Bewertungen“

Für das Steuerrecht erhält der Kunde ebenfalls einen separaten Buchungsstapel, im Falle von:

- vom Handelsrecht abweichenden Buchwerten (diese müssen im Steuerrecht angepasst werden).
- Verbuchung von Vorabpauschalen und deren Auflösung.

## Datenformat

fintegra liefert Ihnen den Buchungsstoff im ASCII- oder DATEV-Format. Andere Formate werden nicht unterstützt. Die Umsetzung kann jedoch durch Unterstützung von uns erfolgen.

# UMFANG DER AUSWERTUNGEN

## Finanzreports

Die Finanzreports dienen zur Abstimmung der Endbestände aller sich im Depot befindlichen Titel. Die Bereitstellung erfolgt mit der Lieferung des Buchungsstoffes zum Stichtag. Auf Basis der ISIN wird zu jeder Position der Ausweis der handels- und steuerrechtlichen Buchwerte dokumentiert.

## Bewertungsvorschläge

Sie erhalten zum Stichtag Bewertungsvorschläge für das Handelsrecht. Nach Abstimmung dieser stellen wir Ihnen einen korrespondierenden Buchungsstapel für die Bewertungen (für beide Buchungskreise möglich) zur Verfügung. fintegra weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bewertungsvorschläge ausschließlich auf Basis der in nachfolgenden Seiten dargestellten Bewertungslogik erfolgen. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ggf. in Absprache mit Ihrem steuerlichen Berater, die Eignung dieser Bewertungsvorschläge und der zugrundeliegenden Rechtsauffassung zu überprüfen. Dies ist erforderlich, da es z.B. abhängig vom jeweiligen Buchungskreis, Ihrer Rechtsform oder Ihren bilanzpolitischen Zielen unterschiedliche Wertansätze geben kann. fintegra darf hierzu aus rechtlichen Gründen keine Auskünfte erteilen und insbesondere auch keine Wahlrechte für Sie ausüben, da diese Entscheidung allein bei Ihnen liegt.

➤ siehe auch den Stichpunkt: „Bewertungen“



# UMFANG DER AUSWERTUNGEN

## Zinsabgrenzungen

Zum Stichtag werden erforderliche Abgrenzungen von Zinszahlungen (Anleihen) vorgenommen und im Buchungsstapel bereitgestellt.

➤ siehe auch Stichpunkt: „Anleihen“

## Abgleich der bereitgestellten Daten

- Die Kontobestände können Sie anhand der Kontoauszüge abgleichen.
- Die Depotbestände können Sie anhand der Finanzreports von fintegra abgleichen. Ein Abgleich der Bestände mit dem Vermögensbericht ist regelmäßig nicht möglich.
- Veräußerungsergebnisse können Sie anhand der Finanzreports von fintegra abgleichen. Bitte gleichen Sie die Veräußerungsergebnisse nicht mit der Ertragnisaufstellung Ihrer Bank ab. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich, da unterschiedliche Verbrauchsfolgeverfahren zugrunde liegen. Eine deutsche Bank ist gesetzlich dazu verpflichtet, Veräußerungsergebnisse nach dem für Privatanleger anzuwendenden Fifo-Prinzip zu ermitteln. Betriebliche Anleger müssen Veräußerungsergebnisse im Regelfall nach der Durchschnittsmethode ermitteln. Hierdurch ergeben sich, außer in Fällen der Komplettveräußerung, regelmäßig abweichende Veräußerungsergebnisse.
- Der Abgleich der verbuchten KEST- und SolZ-Beträge ist in der Regel mit der Ertragnisaufstellung der Bank möglich.

# UMGANG MIT BEWERTUNGEN

## Bewertungsvorschläge im Handelsrecht zum Stichtag

### Anlagevermögen

Im Anlagevermögen gilt für Wertpapiere das gemilderte Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3 HGB).

Abschreibungen werden vorgenommen, wenn von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung ausgegangen werden kann. *integra* unterstellt dies, wenn sowohl der Stichtagskurs als auch der Kurs zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung\* unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegen. Dann wird auf den Stichtagskurs des Geschäftsjahres abgeschrieben. Wenn es in der Vergangenheit Abschreibungen gab und der Stichtagskurs über den fortgeführten Anschaffungskosten liegt, muss eine Wertaufholung über Zuschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB) stattfinden. Die harte Obergrenze bleiben hierbei die historischen Anschaffungskosten. *integra* liefert keine Vorschläge für Bewertungswahlrechte nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB. Die Ausübung des Wahlrechts liegt allein bei Ihnen.

\*Der konkrete Zeitpunkt der Bilanzerstellung wird mit Ihnen abgestimmt.

### Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen gilt für Wertpapiere das strenge Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 4 HGB).

Wertpapiere müssen auf den Stichtagskurs abgeschrieben werden, wenn dieser unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegt.

Wenn es in der Vergangenheit Abschreibungen gab und der Stichtagskurs über den fortgeführten Anschaffungskosten liegt, muss eine Wertaufholung über Zuschreibungen (§ 253 Abs. 5 HGB) stattfinden. Die harte Obergrenze bleiben hierbei die historischen Anschaffungskosten.

# UMGANG MIT BEWERTUNGEN

## Bewertungsvorschläge im Steuerrecht zum Stichtag

Steuerrechtlich werden von fintegra aufgrund des Bewertungsvorbehalts gem. § 5 Abs. 6 EStG keine Bewertungsvorschläge vorgenommen. In der Steuerbilanz können Abschreibungen auf Wertpapiere nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen werden und nur, wenn das Bewertungswahlrecht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG aktiv ausgeübt wird. Die Ausübung des Wahlrechts liegt allein bei Ihnen.

## Bewertungsvorschläge nach IFRS zum Stichtag

Im IFRS werden Wertpapiere von fintegra zum beizulegenden Zeitwert bewertet (Fair Value). Die historischen Anschaffungskosten als Obergrenze finden daher keine Verwendung. Eine Bewertung über die Anschaffungskosten hinaus ist möglich.

## Abgrenzung der Bewertungsvorschläge

fintegra liefert im Allgemeinen keine Bewertungsvorschläge für Anleihen und derivative Instrumente, wie Optionen oder Futures.

# ABGRENZUNG DER LEISTUNGEN

## Wesentlichkeitsgrundsatz

Bei der Bereitstellung der Daten beziehen sich fintegra auf den Grundsatz der Wesentlichkeit. Differenzen im Cent-Bereich, die beispielsweise im Rahmen der Fremdwährungsverarbeitung entstehen können, werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung als unwesentlich angesehen und bleiben unberücksichtigt.

## Vorabpauschalen

Vorabpauschalen werden im Jahr des Zuflusses als Ertrag verbucht. Das erfolgt auch in der Steuerbilanz nicht nach den Regeln des Entstehungsprinzips, da ansonsten das Jahr der Versteuerung der Vorabpauschale nicht mit dem Jahr des Steuerabzugs und der Steueranrechnung übereinstimmt.

Bei (Teil-)Veräußerungen der Positionen wird die Vorabpauschale sukzessive aufgelöst und mindert damit das steuerrechtliche Veräußerungsergebnis des zugrundeliegenden Wertpapiers.

## Vermögensverwaltungsgebühren

Die Abgrenzung von Vermögensverwaltungsgebühren zum Stichtag wird von fintegra nicht durchgeführt.

# ABGRENZUNG DER LEISTUNGEN

## Anleihen

Zum Stichtag wird die Abgrenzung von Zinszahlungen aus Anleihen vorgenommen. fintegra zieht für die Berechnung des abzugrenzenden Zinsbetrages die taggenaue Berechnungsmethode heran. Abweichende Berechnungsmethoden wie 30/360 etc. werden nicht berücksichtigt. Variable Zinssätze können nur berücksichtigt werden, wenn uns die entsprechende Information bereitgestellt wird, anderenfalls zieht fintegra den zuletzt bekannten Kurs für die Berechnung heran. Wir beziehen uns hier auf den Grundsatz der Wesentlichkeit. Individuelle Anpassungen der Abgrenzungsbeträge sind auf Zuruf möglich.

Von der Bewertung (insb. der Abschreibung) von Anleihen im Anlage- und Umlaufvermögen wird abgesehen, da Anleihen im Regelfall zu einem Nennwert von 100% zurückgezahlt werden und nach unserem Verständnis demnach keine Wertminderung vorliegt. Abweichende Bewertungen sind individuell umsetzbar.

➤ siehe auch den Stichpunkt: „Bewertungen“

Die Stückzinsen bei Anleihenkauf werden als Vermögensgegenstände aktiviert und zum Zeitpunkt der Zinszahlung aufgelöst.

## Instrumente, die nicht verarbeitet werden können

Instrumente wie Beteiligungen (Private Equity), geschlossene Fonds oder Tresorgelder werden von fintegra nicht verarbeitet.

# ABGRENZUNG DER LEISTUNGEN

## Nicht zuordenbare Transaktionen

Transaktionen, für die wir kein Gegenkonto verarbeiten bzw. die im Rahmen der Depotführung nicht zuordenbar sind, werden auf dem durchlaufenden Posten verbucht. (z.B. Kontoüberträge, etc.).

## Systemtechnisches Verrechnungskonto

Das Verrechnungskonto wird von uns systemtechnisch hinterlegt, um die Buchungssätze zeilenweise abbilden zu können. Das Konto weist einen Saldo von 0,00 EUR aus und wird mit Ihnen im Zuge der Mappingvorlage abgestimmt.

- Beispiele zu unseren Buchungsstapeln finden Sie auf unserer Website

## Kapitalmaßnahmen

Für die korrekte Abbildung von Kapitalmaßnahmen benötigen wir von Ihnen sämtliche verfügbaren Belege zum entsprechenden Vorfall. Fehlen uns Informationen zu Kapitalmaßnahmen, können wir diese nicht ordnungsgemäß verarbeiten.

- siehe auch den Stichpunkt: „Belegmaterial“

# ABGRENZUNG DER LEISTUNGEN

## Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto

Steuerfreie Dividenden nach § 27 KStG mindern im Steuerrecht die Anschaffungskosten der zu Grunde liegenden Aktie. Die steuerfreie Dividende wird im Handelsrecht als Ertrag verbucht, im Steuerrecht als Anschaffungskostenminderung.

Für die Identifikation einer Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto ist der Ex-Tag erforderlich. Wird dieser nicht auf dem Beleg abgebildet, kann die steuerfreie Dividende unter Umständen nicht identifiziert werden.

## Jahresübergreifende Transaktionen

Transaktionen, deren Handels- und Valutadatum zwischen dem Jahreswechsel liegen werden standardmäßig abgegrenzt. Für den korrekten Ausweis ist die Vollständigkeit der Belege (u.a. das Vorliegen des ersten Kontoauszuges des Folgejahres) erforderlich. Grundsätzlich gilt: Das Handelsdatum ist ausschlaggebend für die Rechtskräftigkeit der Transaktion.

## Zusatzwünsche

Individuelle Wünsche (z.B. die Pflege von Kostenstellen, Änderung der ursprünglichen Mappingvorlage, etc.) oder auch die Verarbeitung von Transaktionen, die nicht der Depotführung zuzuordnen sind, können verarbeitet bzw. umgesetzt werden. Der Mehraufwand wird zusätzlich abgerechnet.

# ZUSATZMODULE

## Investmentsteuergesetz

Das Zusatzmodul InvStG bezieht sich ausschließlich auf Investmentfonds. Sie erhalten von uns eine Aufstellung zu allen im Geschäftsjahr abzubildenden laufenden Erträgen (Fondsausschüttungen und Vorabpauschalen) und Veräußerungsergebnissen aus Investmentfonds. Darunter fallen Aktienfonds, Mischfonds, Sonstige Fonds, Immobilienfonds (Inl.) und Immobilienfonds (Ausl.). Des Weiteren erhalten Sie von uns den Hinweis, welche Anteile der Erträge bzw. der Veräußerungsergebnisse steuerpflichtig bzw. steuerfrei sind. Bei Investmentfonds, die vor dem Jahr 2018 angeschafft wurden, wird das Veräußerungsergebnis auf die Perioden vor und nach 2018 aufgeteilt.

Die steuerrechtliche Beurteilung der Veräußerungsergebnisse vor 2018 übernehmen wir nicht.

Um das Zusatzmodul vollständig verarbeiten zu können, benötigen wir von Ihnen im Zuge des Erstkontaktes entsprechende Informationen zu den Fondsanteilen, die vor 2018 angeschafft wurden und eventuelle zum 31.12.2017 eingestellte fiktive Veräußerungsergebnisse.

➤ Fragen Sie bei Bedarf gerne weitere Informationen zu diesem Zusatzmodul bei uns an.

## Stiftungsreporting

Das Zusatzmodul für Stiftungen liefert Ihnen alle relevanten Informationen im Hinblick auf den (realen) Kapitalerhalt, die Umschichtungsergebnisse, sowie die Einhaltung der Mindesthaltedauer nach § 36a EStG.

➤ Fragen Sie bei Bedarf gerne weitere Informationen zu diesem Zusatzmodul bei uns an.



# ZUSATZMODULE

## Behaltenachweis nach § 36a EStG

Das Zusatzmodul übernimmt für Sie die Beurteilung der Einhaltung der Mindesthaltedauer im Sinne des § 36a EStG. Die Ermittlung der Einhaltung der Mindesthaltedauer wird für jede einzelne Aktie bzw. jeden einzelnen Genussschein dargestellt.

Dies ist dann die belastbare Grundlage für die Ermittlung des im Rahmen der Körperschaft- bzw. Einkommensteuerveranlagung festzulegenden Betrages der anrechenbaren Kapitalertragsteuer bzw. des Betrages, den Sie auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen können.

➤ Fragen Sie bei Bedarf gerne weitere Informationen zu diesem Zusatzmodul bei uns an.